

stand zu wählen, kurz all das zu tun, was zur Führung des Anfechtungsprozesses durch den Verein erforderlich ist" (Willms, JZ 1965, 90). In diese sich aus der Rechtsstaatsgarantie des Art. 19 IV GG ergebenden Rechte des Vereins greift aber § 20 I Nr. 1 VereinsG verfassungswidrig dadurch ein, als er für das vollziehbare Verbot, das nicht schon als solches verfassungswidrig ist (BVerfGE 13, 174 [177]), bereits die Fortführung bzw. Aufrechterhaltung der Organisation des Vereins uneingeschränkt verbietet und unter Strafe stellt, und zwar ohne im einzelnen u. a. die Voraussetzungen dafür näher zu bezeichnen, unter denen dieser Ungehorsamsbestand zum vollziehbaren Verbot im Lichte der Rechtsstaatsgarantie nicht anwendbar ist. Mit anderen Worten: Da sich u. a. bereits die Führung des Verwaltungsstreitverfahrens und die dazu erforderlichen Maßnahmen als Fortführung des Vereins bzw. als Maßnahmen zur Aufrechterhaltung seiner Organisation darstellen, hätte der Gesetzgeber Voraussetzungen und Inhalt der Strafvorschrift des § 20 I Nr. 1 VereinsG nach dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit dem Gegenstand entsprechend gestalten müssen und nur auf das wirklich Verbotene und Verbotbare beziehen dürfen (Willms, JZ 1965, 91). Daß das nicht geschehen ist, macht § 20 I Nr. 1 VereinsG verfassungswidrig.

Zudem ist § 20 I Nr. 1 VereinsG nach Auffassung der Kammer wegen Verstoßes gegen Art. 9 GG deswegen nichtig, weil er stärker in die Vereinsfreiheit eingreift, als dies in Art. 9 II GG normiert ist, und weil er daher die Grenze der Vereinsfreiheit enger als im Grundgesetz selbst geschehen zieht (Schmidt, NJW 1965, 429). Denn das Grundrecht aus Art. 9 GG „wird nicht genügend respektiert, wenn ein Verein einer auf seine sofortige und gänzliche Beseitigung abzielenden Vorschrift unterworfen wird, solange sein Verbotensein aufgrund der verfassungsrechtlichen Ausnahmenvorschriften nicht unanfechtbar festgestellt ist. Die gesetzliche Regelung darf mit anderen Worten nicht so beschaffen sein, daß - ginge es allein nach ihr - von dem Verein nichts mehr übrig wäre, falls die Anfechtungsklage sich als begründet erweist" (Willms, JZ 1965, 91; ders., in: LK, § 85 Anm. 13). „Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muß sich der Staat vielmehr bis zur abschließenden Entscheidung grundsätzlich auf Eingriffe beschränken, die das Wirken des Vereins nach außen, also insb. seine Werbung und sein öffentliches Auftreten, abschneiden. In seiner gegebenen organisatorischen Substanz und Existenz muß er ihm ungeschmälert lassen" (Willms, JZ 1965, 91). Insoweit geht der Tatbestand des § 20 I Nr. 1 VereinsG weit über dieses zulässige Ziel hinaus. Durch ihn wird die Strafbarkeit an eine lediglich vorläufige Rechtslage angeknüpft, die sich später möglicherweise als unhaltbar erweist (Sonnen, aaO, Anm. 16, der auch unter dem Gesichtspunkt der Strafwürdigkeit auf - von der Kammer insoweit allerdings nicht geteilte - erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an § 20 I Nr. 1 VereinsG mit dem Argument hinweist, daß dann, wenn die endgültige materielle Richtigkeit im Rahmen von § 20 I Nr. 1 VereinsG dahinstehen, offensichtlich nur der Gehorsam gegenüber Entscheidungen der Verwaltungsbehörde und nicht etwa die freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut erscheint).

(Mitgeteilt von Richter am LG Wölber, Hamburg)

Strafverfahrensrecht

12. * Absprachen im Strafprozeß

GG Art. 21 i. V. mit Art. 20 III

Zur Frage der Zulässigkeit von Absprachen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten im Strafprozeß.

BVerfG (Kammer), Beschl. v. 27. 1. 1987 - 2 BvR 1133/86

Zum Sachverhalt: Die gegen ein Urteil des LG und die Revisionsentscheidung des BGH erhobene Verfassungsbeschwerde wurde mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg nicht zur Entscheidung angenommen.

Aus den Gründen: 1. Die vom Bf. gerügte, auf seine Initiative hin vor Schluß der Beweisaufnahme und außerhalb der Hauptverhandlung des LG erfolgte Verständigung zwischen Ge-

richt, StA und Verteidigung über den Rechtsfolgensausspruch, ein vom Bf. in Aussicht gestelltes Geständnis und ein Absehen von der Strafverfolgung hinsichtlich des Verdachts weiterer Taten des Bf. durch die StA begegnet bei der hier gegebenen besonderen Sachverhaltsgestaltung keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Grundrechtlicher Prüfungsmaßstab für eine solche Verständigung über Ergebnisse eines Strafverfahrens ist in erster Linie das Recht des Angekl. auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren (Art. 21 i. V. mit Art. 20 III GG) ...

a) Wesentlicher Bestandteil des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit ist die Idee der Gerechtigkeit. An ihr muß sich jedwede Rechtspflege messen lassen (vgl. BVerfGE 33, 367 [383]; 70, 297 [308]). Die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates, eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gewährleisten, umfaßt seine Pflicht, die Durchführung eingeleiteter Strafverfahren sicherzustellen. Hierauf kann und darf er nicht nach seinem Belieben generell oder im Einzelfall verzichten. Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, die Pflicht des Staates, die Sicherheit seiner Bürger und deren Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der staatlichen Institutionen zu schützen, und der Anspruch aller in Strafverfahren Beschuldigten auf Gleichbehandlung erfordern vielmehr grundsätzlich, daß der Strafanspruch durchgesetzt, also auch eingeleitete Verfahren fortgesetzt werden. Der Rechtsstaat kann sich nur verwirklichen, wenn sichergestellt ist, daß Straftäter im Rahmen der geltenden Gesetze verfolgt, abgeurteilt und einer gerechten Bestrafung zugeführt werden (vgl. BVerfGE 46, 214 [222f.]; s. auch BVerfGE 49, 24 [54]; 51, 324 [343f.]). Als zentrales Anliegen des Strafprozesses erweist sich die Ermittlung des wahren Sachverhalts, ohne die das materielle Schuldprinzip nicht verwirklicht werden kann (vgl. BVerfGE 57, 250 [275]). Dem Ziel, die materielle Wahrheit zu erforschen, um auf dieser Grundlage die Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld und die daraus zu ziehenden rechtlichen Folgerungen zu treffen, sind Gericht und StA gleichermaßen verpflichtet ...

Diese Grundsätze verbieten nicht, außerhalb der Hauptverhandlung eine Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten über Stand und Aussichten der Verhandlung herbeizuführen, der schon das Strafrecht Grenzen setzt. Sie schließen es aber aus, die Handhabung der richterlichen Aufklärungspflicht, die rechtliche Subsumtion und die Grundsätze der Strafbesetzung in einer Hauptverhandlung, die letztlich mit einem Urteil zur Schuldfrage abschließen soll, ins Belieben oder zur freien Disposition der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts zu stellen. Dem Gericht und der StA ist es deshalb untersagt, sich auf einen „Vergleich“ im Gewande des Urteils, auf einen „Handel mit der Gerechtigkeit“ einzulassen. Der Richter darf sich also beispielsweise nicht mit einem Geständnis des Angekl. begnügen, das dieser gegen die Zusage oder das In-Aussicht-Stellen einer Strafmilderung abgelegt hat, obwohl er sich beim gegebenen Verfahrensstand im Blick auf das Ziel der Wahrheitserforschung und der schuldangemessenen, gerechten Ahndung der Tat zu weiterer Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen. Er muß es sich auch versagen, den Angekl. auf eine in Betracht kommende geständnisbedingte Strafmilderung hinzuweisen, mit der er den Boden schuldangemessenen Strafens verließ. Darüber hinaus ist die Freiheit der Willensentschließung und Willensbestätigung des Angekl. vor beachtenswerter Beeinträchtigung geschützt, was seinen Ausdruck auch in der Bestimmung des § 136 a StPO findet (vgl. BVerfG (Vorprüfungsausschuß), NSStZ 1984, 82). Der Angekl. darf infolgedessen nicht durch ein gesetzlich nicht vorgesehene Vorteilsversprechen oder durch Täuschung zu einem Geständnis gedrängt werden. Das schließt jedoch eine Belehrung oder einen konkreten Hinweis auf die Beweislage oder die strafmildernde Wirkung eines Geständnisses nicht aus, wenn dies im Stande der Hauptverhandlung eine sachliche Grundlage findet (s. auch BGHSt 1, 387f.; 20, 268f.).

Hier läßt sich nicht feststellen, daß das LG diese Maßstäbe im Ergebnis außer acht gelassen hätte. Für eine die Sachverhaltsaufklärung in unvertrebarer Weise vernachlässigende oder den Schuldgrundsatz verletzende Absprache des Erkenntnisses bietet sich kein Anhalt. Die Beweisaufnahme stand nach langdauernder Hauptverhandlung vor ihrem Abschluß. Das ergibt sich aus den vorliegenden dienstlichen Äußerungen der Berufsrichter der StK, der Sitzungsniederschrift und den Urteilsgründen. Die Höhe der in Rede stehenden Strafe liegt angesichts der Feststellungen des LG zu den Taten und zur Person des Bf. ersichtlich im Bereich des schuldangemessenen.

Auch eine rechtsstaatlich bedenkliche Beeinträchtigung der Willensentschließungsfreiheit des Bf. von beachtenswerter Erheblichkeit war nicht gegeben. Der Bf. trägt selbst vor, daß er seine prozessuale

Situation aus anderweitigen Gründen für ausweglos hielt. Deshalb wollte er die StrK zu einer „Urteilsabsprache“ veranlassen, in die er ein Geständnis einzubringen gedachte, vorausgesetzt dieses werde seinen Vorstellungen gemäß strafmildernd berücksichtigt. Dieser Ablauf erhielt, daß der anwaltlich verteidigte Bf. jedenfalls insoweit jederzeit uneingeschränkter Herr seiner Entschlüsse blieb, als es um die Wirkung des Ergebnisses der von ihm angeregten Verständigung auf sein Aussageverhalten ging. Er wollte die StrK zu einem konkreten Milderungsversprechen bewegen, nicht die StrK ihn dadurch zu einem Geständnis; die Kammer hat sich lediglich auf das Nachsuchen seines Verteidigers eingelassen. Dabei war der Rechtsmittelverzicht – wie die dienstlichen Äußerungen ergeben – vom Verteidiger in Aussicht gestellt, nicht aber von der StrK „gefordert“ worden. Eine andere Beurteilung rechtfertigt sich nicht daraus, daß die StA unmittelbar vor den Schlußvorträgen auf Anregung des LG zusagte, hinsichtlich des Verdachts weiterer Straftaten des Bf. von der Verfolgung abzusehen, falls der Bf. gegen das Urteil der Kammer ein Rechtsmittel nicht einlege. Dabei haben ersichtlich prozessökonomische Aspekte sowie der Gesichtspunkt einer baldigen und umfassenden Wiederherstellung des Rechtsfriedens eine Rolle gespielt. Der damit geschaffene Zusammenhang zwischen einer Erledigung des Ausgangsverfahrens und eventuellen weiteren Ermittlungsverfahren war ohnedies über die Bestimmung des § 154 StPO gesetzlich vorgegeben. Dem Bf. verblieb zudem die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels zur Überlegung.

Nach allem kommt es nicht mehr darauf an, ob die Mitteilung der StrK an den Verteidiger als Versprechen zu bewerten ist.

b) Die Fachgerichte konnten die vom Bf. beanstandete Verständigung ohne Verstoß gegen das allgemeine Willkürverbot (Art. 31 GG) auch als strafrechtlich bedenkenfrei crachten. Ein Verstoß gegen § 136a StPO schied aus (s. oben). Es bietet sich weiter kein Anhalt dafür, daß die StrK ihre Überzeugung von der Täterschaft des Bf. nicht aus dem Innbegriff der – nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit geführten (§ 169 GVG) – Hauptverhandlung geschöpft hat (s. § 261 StPO). Das in der Beweiswürdigung verwertete Geständnis des Bf. hat dieser in der Hauptverhandlung abgelegt. Die vorausgegangene Verständigung hat das LG zur Würdigung des Geständnisses nicht herangezogen. Deshalb konnte das RevGer, auch die Verfahrensrüge des Bf. aus § 261 StPO ohne weiteres für erfolglos halten ...

Anmerkung: Der Beschluß der 3. Kammer des 2. Senats des BVerfG bietet als wohl erste höchstgerichtliche Entscheidung zur Frage der Verständigung und Vereinbarung im Strafverfahren keine Überraschungen. Da es erkennbar weder die Absicht der Verfassungsrichter noch vom Fall her geboten war, die komplexe Gesamtproblematik in einer Grundsatzentscheidung auszuarbeiten, können dem Beschluß nur richtlinienartige Hinweise an den Praktiker und vielleicht den Gesetzgeber entnommen werden¹.

Das BVerfG lehnt Verständigung und Vereinbarung im Strafprozeß nicht ab, verzichtet aber naturgemäß nicht auf eine Betonung der Leitprinzipien des Strafverfahrensrechts. Faires Verfahren, Rechtsstaatlichkeit, ein Bemühen um vollständige Aufklärung und schuldangemessene Strafe und die Gerechtigkeit als Leitidee sollen auch den Hintergrund einer Verständigung und einer Vereinbarung im Strafverfahren bilden. Die Verständigung im Strafverfahren wird durch diese Entscheidung nicht verrechtlicht, d. h. der Praktiker erhält keine konkreten Handlungsanleitungen und erfährt keine Richtigkeitskriterien, es erfolgt lediglich der Hinweis darauf, was gleichsam im Rechtsgewissen der Beteiligten präsent sein soll.

Das BVerfG wäre sicherlich mißverstanden, wenn man den Ausführungen zur schuldangemessenen Strafe entnehmen würde, es sei beabsichtigt, den Ermessensspielraum des Richters und auch des beantragenden Staatsanwalts einzuengen.

Ebensowenig kann der sehr deutlich formulierten Absage an den „Handel mit Gerechtigkeit“ entnommen werden, daß eine Verständigung über Schuld und Strafe oder eine Vorabvereinbarung unzulässig sei. Dies würde auch konsensorientierten Vorschriften etwa zum Strafbefehls-Verfahren oder zur Einstellung nach § 153a StPO widersprechen².

Bedenklich für die bisherige Praxis der Absprachen im Strafverfahren ist die Betonung der Aufklärungspflicht und ihres Stellenwertes für das richtige Urteil. Unabhängig davon, daß die Ergebnisse einer Verständigung im Strafverfahren prozessual nicht durchsetzbar sind³, ist es unbestritten eine Leitidee der Praxis, den Angekl. dafür zu belohnen, daß er durch Verzicht auf

eigene prozessuale Rechte die Rechtspflege entlastet und damit Raum und Zeit für streitige Strafverfahren schafft. Die Überbetonung der Aufklärungspflicht verkennt auch, daß der Konsens der Praktiker über die Notwendigkeit einer Einigung häufig daraus erwächst, daß alle Beteiligten in vernünftiger Bescheidenheit erkennen, daß angesichts der allen bekannten Beweismittel letztendlich doch nur eine prozessuale Wahrheit Ergebnis der Hauptverhandlung sein kann, nicht aber eine Erfassung des wirklich Geschehenen.

Nicht erwähnt wird vom BVerfG, daß alleine schon die umfassende Diskussion über die Begriffe Verständigung und Vereinbarung im Strafverfahren ebenso wie die umfangreiche Praxis hierzu dokumentieren, daß die formellen Regeln der Strafprozeßordnung offenbar nicht geeignet sind, den Kommunikationsbedarf der Praxis abzudecken⁴.

Nicht verständlich sind die Ausführungen des BVerfG insofern, als der Eindruck entstehen könnte, Absprachen im Strafprozeß stünden der Idee der materiellen Gerechtigkeit entgegen.

Zum einen ist der Konsens von Richter, Staatsanwalt und Verteidiger bereits ein gewichtiges Indiz dafür, daß eine gerechte und neuende Entscheidung entsteht, funktioniert das Rechtsgewissen bei den Beteiligten nicht mehr, hilft auch die Idee der Gerechtigkeit nicht weiter. Zum andern helfen gerade Absprachen, diese Idee zu verwirklichen. Sich mit endlosen Beweisanträgen dahinschleppende Prozesse, überlastete Gerichte, nicht entschiedene Haftsachen widersprechen dem Prinzip der Gerechtigkeit mehr als eine Einzelfallentscheidung, in der ein Täter Schuld auf sich nimmt und möglicherweise eine etwas geringere Strafe erhält, als nach einem streitigen Verfahren.

Die gesellschaftliche Forderung nach einer gerechten Bestrafung widerstrebt ebenfalls nicht, wie man der Entscheidung entnehmen könnte, der Verständigung und Vereinbarung im Strafverfahren. Die geringere Strafe für den geständigen Täter kann auf Akzeptanz hoffen, nicht aber eine sich allmählich herauschälende paradoxe Verfahrenssituation: Die Verfahren, die auf Grund einer Verständigung und Vereinbarung zeit- und arbeitsparend erledigt werden können, dürfen angesichts des Gewichts der Aufklärungspflicht nicht beschleunigt werden, während angesichts der allgemeinen Prozeßflut die Forderung erhoben wird, alle, also gerade auch die streitigen Verfahren, durch immer neue Gesetze zu beschleunigen. Die Einschränkung der Rechte des Angekl. im streitigen Verfahren führt aber unstreitig zu ungerechten Strafen während es bislang keine empirischen Belege dafür gibt, daß gerade die Vereinbarung im Strafverfahren mehr ungerechte Strafen produziert als Urteile, die nach einem streitigen Verfahren gesprochen werden. Kurzum: Die Entscheidung des Gerichts kann positiv nur so ausgelegt werden, daß für die Verständigung und Vereinbarung im Strafverfahren Mindestgrundsätze benannt werden. Die Entscheidung kann negativ zur Folge haben, daß sich künftig hauptsächlich Richter und Staatsanwälte daran gehindert sehen, eine Vereinbarung einzugehen, solange der Aufklärungspflicht nicht genüge getan wurde, mit der Folge, daß gerade der Bonus für den Angekl. auf Grund der Beschleunigung des Verfahrens entfällt.

Die Entscheidung des BVerfG provoziert darüberhinaus möglicherweise gerade den bisher seltenen fehlgeschlagenen Vergleich. Wenn künftig dem Verteidiger oder der StA ein Urteil nicht gefällt, kann unter Berufung auf das BVerfG reklamiert werden, es sei zu wenig aufgeklärt worden oder der rechtswidrige Vergleich habe zu einer Strafe geführt, die nicht schuldangemessen sei⁵.

Die bislang nur von einem Landesjustizminister formulierte Notwendigkeit gesetzgeberischen Handelns⁶ könnte somit bald

1) Vgl. zu der bisherigen Diskussion die umfangreichen Hinw. bei Baumann, Von der Grauzone zur rechtsstaatlichen Regelung, NSiZ 1987, 157 ff., Fußn. 1, 9, 11, 21 und 42.

2) Vgl. hierzu den Beitrag von Rückel, Verteidigertaktik bei Verständigungen und Vereinbarungen im Strafverfahren, NSiZ 1987, 297; sowie Schmidt-Hieberer, Der strafprozessuale Vergleich, eine illegale Kungelei, StV 1986, 355, 356; Baumann (o. Fußn. 1), 157.

3) Vgl. hierzu auch Rückel (o. Fußn. 2), Kap. 12.

4) Vgl. hierzu R. Hassemer/Hippler, Informelle Absprachen in der Praxis des deutschen Strafverfahrens, StV 1986, 360 ff., 363.

5) Vgl. Gallandi, Vertrauen im Strafprozeß, MDR 1987, voraus. Heft 9 o. 10.

6) Die bay. Justizministerin Dr. Berghofer-Weichow hat nach der Dar-

zu einem akuten Handlungsbedarf des Gesetzgebers führen. Will man sich mit der Idee konform erklären, im streitigen Verfahren die Rechte des Angekl. maximal zu gewährleisten und im konsensorientierten Verfahren die von allen gewünschte Beschleunigung zuzulassen, würde sich in der Tat eine gesetzliche Regelung in Richtung der Zulässigkeit von Verständigung und Vereinbarung im Strafverfahren anbieten, möglicherweise auch eine Übernahme des Instituts des *nolo contendere*, des Nichtbestreitens, was heute bereits in Strafbefehlsverfahren praktiziert wird⁷.

Die Bundesregierung hat auf eine Anfrage des Abgeordneten Dr. Wittmann hin mitgeteilt, daß die 58. Konferenz der Justizminister und -senatoren am 2. bis 4. 6. 1987 das Thema „Absprachen im Strafprozeß“ behandelt. Ergebnisse waren bei Redaktionsschluß noch nicht bekannt.

Rechtsanwalt Dr. Volker Galland, München

stellung der Augsburger Allgemeinen v. 27. 3. 1987 dargelegt, daß längerfristig eine gesetzliche Regelung gefaßt werden sollte.

7) Zu den Richtigkeitsforderungen im strafprozessualen Vergleich und den Anforderungen an eine gesetzliche Regelung vgl. Galland (o. Fußn. 5).

13. Einstellung des Privatklageverfahrens

StPO §§ 383 II, 471

Mit der im Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes wurzelnden Unschuldsvermutung ist es nicht vereinbar, wenn das Gericht das Privatklageverfahren nach § 383 II StPO einstellt und in den Gründen des Einstellungsbeschlusses von der Schuld des Beschuldigten oder Angeklagten ausgeht, ohne zuvor die Hauptverhandlung bis zur Schuldspruchreife durchgeführt zu haben. Gleiches gilt, wenn es die Entscheidung über Kosten und Auslagen auf die Annahme gründet, der Beschuldigte sei einer strafbaren Handlung schuldig

BVerfG, Beschl. v. 26. 3. 1987 - 2 BvR 589/79, 740/81, 284/85

Zum Sachverhalt: Der Bf. zu 1 war Beschuldigter und Widerkläger in einem Privatklageverfahren wegen Beleidigung. Dem Verfahren lag der Vorwurf des Privatkl. zugrunde, der Bf. - ein Rechtsanwalt - habe ihn während einer gerichtlichen Verhandlung beleidigt.

Durch Beschluß vom 16. 1. 1979 stellte das AG *Laufen* nach Vernehmung des Bf. und des Privatkl. in der Hauptverhandlung vom 27. 10. 1978, die bis zum letzten Wort der Beteiligten gediehen war, das Verfahren wegen Geringfügigkeit ein, wies die vom Bf. erhobene Widerklage zurück und belastete den Bf. mit den Kosten des gesamten Verfahrens einschließlich der dem Privatkl. entstandenen notwendigen Auslagen. In der Hauptverhandlung sei festgestellt worden, daß der Bf. dem Privatkl. den „Vogel“ gezeigt habe, was er auch zugebe.

Die vom Bf. eingelegte sofortige Beschwerde mit den Anträgen, ihn freizusprechen, den Privatkl. hinsichtlich der Widerklage zu verurteilen und die gesamten Kosten des Verfahrens dem Privatkl. aufzuerlegen, verwarf das LG *Traunstein* mit Beschluß vom 10. 4. 1979 hinsichtlich der Aufhebung des Einstellungsbeschlusses als unzulässig und im übrigen unbegründet.

Der Bf. zu 2 war Beschuldigter in einem Privatklageverfahren wegen Beleidigung vor dem AG *Mainz*. Dem lag ein Brief des Bf. zugrunde, den er im Rahmen einer Mietstreitigkeit an den Bevollmächtigten der Privatklägerin gerichtet hatte. Die Privatkl. (in) leide an Verfolgungswahn, und es sei ratsam, daß sie sich vorsorglich in psychotherapeutische Behandlung begeben, damit aufgetretene Aggressionen noch rechtzeitig beseitigt werden könnten.

Das AG *Mainz* stellte das Verfahren nach § 383 II StPO ohne Durchführung einer Verhandlung am 20. 3. 1981 ein. Die Kostenentscheidung, die dem Bf. die gesamten Kosten einschließlich der notwendigen Auslagen der Privatkl. (in) auferlegte, wurde u. a. damit begründet, daß in den Äußerungen eine Beleidigung zu sehen sei. Die - wenn auch geringe - Schuld habe bei der Kostenentscheidung ihren Niederschlag finden müssen.

Die sofortige Beschwerde des Bf. verwarf das LG *Mainz* als unbegründet.

Der Bf. zu 3 war Beschuldigter eines Privatklageverfahrens vor dem AG *Schwabach* wegen übler Nachrede. Privatkl. war sein Bruder. Mit ihm lag der Bf. wegen einer Erbauscinandersetzung im Streit, währenddessen er ein Schreiben an einen Rechtsanwalt gerichtet und darin seinen Bruder der Unterschlagung bezichtigt hatte. Der Bf. bestritt im Laufe des Verfahrens nicht, den Brief mit diesem Inhalt geschrieben zu haben, brachte jedoch zum Ausdruck, daß er für seine Behauptungen den Beweis antreten könne.

Das AG *Schwabach* stellte mit Beschluß vom 7. 2. 1985 das Verfahren ohne Durchführung einer Verhandlung ein und erlegte die gesamten Kosten einschließlich der notwendigen Auslagen des Privatkl.

dem Bf. auf: Mit dem Schreiben habe der Bf. den Tatbestand eines Vergehens der üblen Nachrede gemäß § 186 StGB erfüllt. Die Äußerung stelle einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre des Privatkl. dar. Ein Rechtfertigungsgrund habe dem Bf. nicht zur Seite gestanden. Das Gericht sei allerdings der Auffassung, daß die Schuld des Bf. gering sei, zumal es sich offensichtlich um einen Familienstreit gehandelt habe. Da das Verfahren die Schuld des Bf. zweifelnd ergeben habe, habe er die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Privatkl. zu tragen.

Die sofortige Beschwerde des Bf. verwarf das LG *Nürnberg-Fürth* mit Beschluß vom 25. 2. 1985 als insgesamt unzulässig. Die Verfassungsbeschwerden des Bf. zu 1 wurde zurückgewiesen; die Verfassungsbeschwerden der Bf. zu 2 und 3 hatten Erfolg.

Aus den Gründen: ... 1. a) Die Unschuldsvermutung ist eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips und hat damit Verfassungsrang. Sie ist auch kraft Art. 6 II EMRK Bestandteil des positiven Rechts der BRG. Dtschld. im Range eines Bundesgesetzes (vgl. BVerfGE 19, 342 [347]; 22, 254 [265]; 25, 327 [331]; 35, 311 [320]) ...

Die Unschuldsvermutung steht in engem Zusammenhang mit dem Recht des Beschuldigten, den staatlichen Strafanspruch in einem rechtsstaatlichen, fairen Verfahren abzuwehren und sich zu verteidigen. Sie ist die selbstverständliche Folge eines nach Inhalt und Grenzen durch das Gebot der Achtung der Menschenwürde bestimmten, auf dem Schuldgrundsatz aufbauenden materiellen Strafrechts (vgl. Sax, in: *Beitzmann-Nipperdey-Scheuner*, Die Grundrechte, Bd. 3, 1959, S. 987; Vogler, Strafverfahren im Rechtsstaat, in: *Festschr. f. Kleinknecht*, 1985, S. 429 [436]). Die Unschuldsvermutung erzwingt so ein prozeßordnungsgemäßes Verfahren zum Beweis des Gegenteils, bevor wegen eines Tatvorwurfs Entscheidungen getroffen werden, die die Feststellung von Schuld erfordern. Sie schützt den Beschuldigten auch vor Nachteilen, die Schuldpruch oder Strafe gleichkommen, denen aber kein rechtsstaatliches, prozeßordnungsgemäßes Verfahren zur Schuldfeststellung und Strafbemessung vorausgegangen ist (vgl. Vogler, aaO, S. 436f.). Nach allem verbietet die Unschuldsvermutung zum einen, im konkreten Strafverfahren ohne gesetzlichen, prozeßordnungsgemäßen - nicht notwendiger Weise rechtskräftigen - Schuld nachweis Maßnahmen gegen den Beschuldigten zu verhängen, die in ihrer Wirkung einer Strafe gleichkommen und ihn verfahrensbezogen als schuldig zu behandeln; zum anderen verlangt sie den rechtskräftigen Nachweis der Schuld, bevor dem Verurteilten diese im Rechtsverkehr allgemein vorgehalten werden darf (vgl. BVerfGE 19, 342 [347]; 35, 311 [320]).

b) ... Die Unschuldsvermutung verwehrt es den Strafverfolgungsorganen allerdings nicht, verfahrensbezogen den Grad des Verdachts einer strafbaren Handlung eines Beschuldigten zu beurteilen und - im Urteil - Festlegungen zur Schuld des Angekl. zu treffen, Schuld auszusprechen und Strafe zuzumessen (vgl. §§ 199, 207, 260 I und IV, 264 I, 267 I und III StPO).

Mit der Schuldfrage hat der Strafrichter darüber hinaus auch in verschiedenen Verfahrensstadien umzugehen, wenn er die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit als gegeben erachtet (vgl. §§ 153, 153a, 383 II, 390 V StPO). Erfolgt eine solche Verfahrenseinstellung, bevor die Hauptverhandlung bis zur Entscheidungsreife zum Schuldspruch durchgeführt worden ist, so fehlt es an der prozeßordnungsgemäßen Grundlage für ein Erkenntnis zur Schuld. Denn das Kernstück des Strafprozesses ist die Hauptverhandlung. In ihr soll der Sachverhalt endgültig aufgeklärt und festgestellt werden; dies hat in einer Weise zu geschehen, die nach allgemeiner Prozeßerfahrung die größte Gewähr für die Erforschung der Wahrheit und zugleich für die bestmögliche Verteidigung des Angekl. und damit für ein gerechtes Urteil bietet (vgl. *Kleinknecht-Meyer*, StPO, 37. Aufl. [1985], § 226 Rdnr. 1). Erst die durchgeführte Hauptverhandlung setzt den Richter in den Stand und - wenn er das Verfahren nicht auf andere Weise abschließt - auch in die Pflicht, sich eine Überzeugung zur Schuldfrage zu bilden; sie schafft die prozessual vorgesehenen Voraussetzungen dafür, Feststellungen zur Schuld zu treffen und ggf. die Unschuldsvermutung zu widerlegen.

c) Daraus ergeben sich Folgen für die Auslegung und Handhabung der Vorschriften über die Einstellung eines Verfahrens wegen „geringer Schuld“. Erfolgt die Einstellung vor „Schuldspruchreife“, also bevor die prozeßordnungsgemäßen Vorausset-